

Erfassung der Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) zur Übermittlung von Daten an die Finanzverwaltung

(Zur besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist die weibliche Form immer mit eingeschlossen.)

Steuerfreie Zuschüsse – insbesondere zu Beiträgen zur Alterssicherung, zur Krankenversicherung oder zur Pflegeversicherung – sowie die Erstattung von solchen Beiträgen sollen steuerlich zutreffend erfasst werden (vgl. § 10 Abs. 4b Satz 4 bis 6 Einkommensteuergesetzes). Daher ist das Amt für Ausbildungsförderung des Studierendenwerks Paderborn nunmehr verpflichtet, einer zentralen Stelle (Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen) zu melden, in welchem Umfang ein Auszubildender ab 2016 zu den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung eine Förderung erhalten hat.

Hierfür ist auch die Angabe der Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) erforderlich. Die Steuer-ID wurde in der Vergangenheit nicht abgefragt und erfasst.

Das BAföG-Amt ist verpflichtet, in solchen Fällen zunächst den Auszubildenden aufzufordern, uns die Steuer-ID mitzuteilen. Sollte diese dem Auszubildenden nicht mehr vorliegen oder unauffindbar sein, kann diese unter folgendem Link erfragt werden:

https://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Steuerliche_Identifikationsnummer/ID_Eingabeformular/ID_Node.html

Wird die Steuer-ID von dem Auszubildenden nicht mitgeteilt, hat das BAföG-Amt die Möglichkeit, die Steuer-ID über ein maschinelles – also elektronisches – Anfrageverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern abzufragen.

Das Bundeszentralamt für Steuern teilt daraufhin nur die Steuer-ID mittels eines Antwortdatensatzes mit.

Kommt der Auszubildende der Aufforderung des Amtes für Ausbildungsförderung nicht nach, wird die Steuer-ID über ein maschinelles Anfrageverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern abgefragt.